KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 02
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 22.02.2011
Mitgeteilt am 25.02.2011
Protokoll-Nr. 11-137
Reg.-Nr.

# An den Grossen Landrat

## Einstellung im Amt und Amtsenthebung

### 1. Ausgangslage

Am 20. Oktober 2008 reichten Landrat Christian Markutt und sechs Mitunterzeichner eine Motion ein, welche gesetzliche Grundlagen für eine Einstellung im Amt sowie für eine Amtsenthebung von Mitgliedern des Kleinen Landrates, des Grossen Landrates und des Schulrates fordert.

Das Davoser Rechtsbuch kennt keine gesetzlichen Grundlagen zur Amtsenthebung. Auch ist kein Fall bekannt, bei welchem ein Davoser Behördenmitglied seiner Arbeit nicht mehr nachgekommen war in der Weise, dass eine Amtsenthebung erforderlich gewesen wäre.

Am 3. Dezember 2009 beriet der Grosse Landrat die Motion und die Frage der Erheblicherklärung. Das Parlament schloss sich einstimmig – ohne Gegenstimme, ohne Enthaltung – dem Antrag des Kleinen Landrates an, die Motion Christian Markutt betreffend Einstellung im Amt und Amtsenthebung erheblich zu erklären. Der Kleine Landrat sprach sich zuvor in der Botschaft zur Motion dafür aus, dass die Frage um die Einstellung im Amt bzw. der Amtsenthebung in der Gesetzgebung der Gemeinde Davos aus prophylaktischen Gründen geregelt werden soll.

### 2. Erfahrungen in Kantonen und Gemeinden

Es kommen immer wieder schwierige Situationen und personelle Konstellationen in den Behörden schweizerischer Gemeinwesen vor, bei welchen eine Amtsenthebung in Betracht gezogen wurde bzw. nachträglich entsprechende Regelungen in die Gesetzessammlung aufgenommen wurden (so auch im Kanton Graubünden). Zudem gibt es Beispiele, bei welchen die Überarbeitung der Gemeindeverfassung Anlass war, aus grundsätzlichen Überlegungen und aus Gründen der Vorsicht entsprechende Regelungen zur Amtsenthebung aufzunehmen (Stadt Chur).

Im schweizerischen Kontext ist die Stadt Montreux (rund 25'000 Einwohner) ein aktuelles Beispiel. Eine der Korruption verdächtigte und seit 1½ Jahren nicht mehr ihr Amt ausführende Magistratsperson trat nicht freiwillig vom Amt zurück. Der Waadtländer Staatsrat (Kantonsregie-

rung) entschied darauf, dass die Stimmbevölkerung der Gemeinde Montreux in einer Volksabstimmung über diese Person und ihre Enthebung aus den politischen Funktionen abstimmen soll. Solche langwierigen und umständlichen Prozesse können unter Umständen verkürzt und vereinfacht werden, wenn klare gesetzliche Grundlagen für eine Einstellung im Amt bzw. eine Amtsenthebung vorhanden sind.

Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass das Verfahren zur Amtsenthebung Sicherheiten enthalten muss, dass es nicht zur Entfernung politisch missliebiger Personen missbraucht werden kann oder mit diesem Instrument Personen mit angezweifeltem Leistungsausweis angegriffen werden können. Solche Beurteilungen sollen dem Stimmvolk mit seinem Verdikt anlässlich von Wahlen vorbehalten sein.

## 3. Die gesetzlichen Bestimmungen

Tatbestände und Verfahren lehnen sich vollumfänglich an das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden an, Art. 48 ff. Diese Bestimmungen wurden auch von der Stadt Chur in angepasster Form in ihr Recht übernommen. Sie sind auf die Verhältnisse in Davos anzupassen. Einleitung und Durchführung der Untersuchung betreffend Einstellung im Amt bzw. Amtsenthebung obliegen der Geschäftsprüfungskommission. Das Reglement der Geschäftsprüfungskommission (DRB 10.30) ist folglich zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen.

Es folgen Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen, die in der Verfassung der Gemeinde Davos ergänzt werden sollen:

### 3.1. Verfassung der Gemeinde Davos (DRB 10)

– Art. 6d „Gründe“

  Der Grosse Landrat soll in der Lage sein, wenn bestimmte Gründe erfüllt sind, Mitglieder des Kleinen Landrates, des Grossen Landrates (und damit auch Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission), des Schulrates oder der Kommissionen mit Exekutivbefugnissen während der Amtsdauer des Amtes entheben zu können. Dazu benötigt es die Stimmen von mindestens ¾ aller Parlamentsmitglieder.

  Eines Amtes soll enthoben werden, wer einen von drei klar definierten Umständen erfüllt:
  – vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
  – die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
  – wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

  Art. 6e ff. „Verfahren“

  Der Grosse Landrat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund Kenntnis erhält. Der vom Grossen Landrat mit einfachem Mehr zu fällende Einleitungsbeschluss muss aber durch die Geschäftsprüfungskommission vorbereitet werden, da ein entsprechender Beschluss von erheblicher Tragweite ist. Deshalb muss ein solcher Entscheid, welcher dem Betroffenen

schriftlich mitzuteilen ist, auch eine Begründung enthalten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Hat der Grosse Landrat einem Amtsenthebungsverfahren zugestimmt, wird die Untersuchung durch die Geschäftsprüfungskommission geführt, welche den Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt. Die Geschäftsprüfungskommission bereitet auch den wiederum begründeten und vom Betroffenen nach Zustellung anfechtbaren Endentscheid vor.

Anstelle der Geschäftsprüfungskommission kann der Grosse Landrat auch eine Sonderkommission mit den erwähnten Aufgaben beauftragen.

Art. 6g „Amtseinstellung“

Sind genügend Gründe für eine Amtsenthebung gegeben, so kann der Grosse Landrat mit den Stimmen von mindestens ¾ aller Parlamentsmitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung beschliessen.

Art. 26 „Stellung des Kleinen Landrates“

Neben den spezifischen Bestimmungen zur Amtsenthebung ist noch der Verfassungsartikel 26 Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Beschlussfassungskompetenz des Grossen Landrates zu Geschäften, welche nicht beim Kleinen Landrat vorgängig zu behandeln sind, anzupassen.

### 3.2. Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos (DRB 10.3)

Art. 17 der Geschäftsordnung des Grossen Landrates bedarf analog zu Art. 26 der Gemeindeverfassung einer Anpassung, da der Grosse Landrat über eine Amtsenthebung beschliessen kann, ohne dass das Geschäft vom Kleinen Landrat vorberaten wurde.

## 4. Motion Christian Markutt

Mit der vorliegenden Botschaft samt Gesetzesvorlage wird der Auftrag der erheblich erklärten Motion Christian Markutt betreffend Einstellung im Amt und Amtsenthebung vollumfänglich erfüllt. Die Motion kann deshalb als erledigt betrachtet und am Protokoll abgeschrieben werden.

## Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Nachtrag XII zur Verfassung der Gemeinde Davos (DRB 10) sei zuhanden der Urnengemeinde zu genehmigen, vorbehältlich der Zustimmung der Regierung zur Änderung der Verfassung.

2. Der Nachtrag I zur Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos (DRB 10.3), der in die Kompetenz des Grossen Landrates fällt, sei, unter Vorbehalt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung unter Ziffer 1, zu beschliessen.

3. Die vom Grossen Landrat am 3. Dezember 2009 erheblich erklärte Motion Christian Markutt betreffend Einstellung im Amt und Amtsenthebung vom 20. Oktober 2008 wird als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

**Gemeinde Davos**
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

Beilage/n
– Nachtrag XII zur Verfassung der Gemeinde Davos
– Nachtrag I zur Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos

Aktenauflage
– Kleiner Landrat, Botschaft und Antrag an den Grossen Landrat zur Motion Christian Markutt betreffend Einstellung im Amt und Amtsenthebung, Frage der Erheblicherklärung, vom 17. November 2009
– Motion Christian Markutt betreffend Einstellung im Amt und Amtsenthebung vom 20. Oktober 2008